

BGer 9C_351/2023 vom 20. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_351_2023

FR: TF 9C_351/2023 du 20 février 2024

IT: TF 9C_351/2023 del 20 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem die Vorinstanz bestätigt hat, dass dem Beschwerdeführer in der Überentschädigungsberechnung ab Oktober 2015 ein Erwerbseinkommen in Höhe des seitens der IV ermittelten Invalideneinkommens anzurechnen sei.

E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 2.3

Die Festsetzung des hypothetischen Einkommens, soweit sie auf der Würdigung konkreter Umstände beruht, stellt eine Tatfrage dar, welche lediglich unter eingeschränktem Blickwinkel überprüfbar ist. Rechtsfrage ist dagegen, nach welchen Gesichtspunkten die Entscheidung über die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit erfolgt (Urteil 9C_275/2013 vom 5. November 2013 E. 2.3 mit Hinweis).

E. 3.1

Mit Blick auf das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 2. Februar 2023 und die Verfügungen der IV vom 27. April und 23. Juni 2020 steht fest, dass beim Versicherten ab Juni 2015 eine Restarbeitsfähigkeit von 65 % für die angestammte Tätigkeit bestand.

E. 3.2.1

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich Weiterungen erübrigen, soweit der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht rechtsgenügend nachkommt.

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Beweisrechts durch die Vorinstanz, indem diese seinen Parteiaussagen nicht gefolgt sei. Diesbezüglich ist vorweg dem kantonalen Gericht dahingehend zu folgen, dass massgebend die Verhältnisse im Zeitpunkt sind, in welchem sich die Kürzungsfrage stellt (vorinstanzliche Erwägung 5.1 S. 7). Vorliegend geht es um Leistungen ab Oktober 2015. Massgebend sind somit die Verhältnisse in diesem Zeitpunkt und nicht diejenigen im Jahr 2017 (vgl. etwa Urteil 9C_819/2018 vom 28. Mai 2019 E. 6.2.1). Weiter ist - mit der Vorinstanz (vorinstanzliche Erwägungen 5.1 und 5.2.3 S. 6 f.) - darauf hinzuweisen, dass es am Beschwerdeführer gewesen wäre, seine Einwendungen, warum er realistischerweise keine Erwerbsmöglichkeit mehr im Bankenumfeld habe, zu substantiieren und entsprechende Beweise dafür zu erbringen (vgl. dazu auch Urteil 9C_819/2018 vom 28. Mai 2019 E. 4.1 mit Hinweisen). Dass er dies in irgend einer Weise getan hätte, wird weder dargetan noch ist es ersichtlich. Alleine das Vorbringen (undifferenzierter) Parteiaussagen - welche entgegen dem Beschwerdeführer sehr wohl von der Vorinstanz gewürdigt wurden (vorinstanzliche Erwägung 5.2.3 S. 8) - kann in diesem Zusammenhang nicht genügen, bleibt es damit doch bei unsubstantiierten und unbelegten Einwänden. Diesen musste das kantonale Gericht mangels hinreichender Substantiierung auch nicht weiter nachgehen. Die Schlussfolgerung, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die Vermutung umzustossen, wonach das zumutbarerweise noch erzielbare Einkommen dem Invalideneinkommen entspreche (vorinstanzliche Erwägung 5.2.4 S. 8), ist somit weder willkürlich, noch verletzt sie Recht. Weiterungen erübrigen sich.

E. 3.3

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.